



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Zamek Nahrungsmittel GmbH & Co. KG
Stand: 2011

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen der Zamek Nahrungsmittel GmbH & Co. KG sowie mit dieser im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Zamek“) betreffend Lieferungen oder Leistungen zugrunde, soweit mit dem jeweiligen Leistungserbringer („Lieferanten“) keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. (1) BGB.

2. Angebot, Annahme/Bestellung

- (1) Alle vom Lieferanten abgegebenen Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos. Mündlich oder schriftlich abgegebene Angebote sind für den Lieferanten mindestens 14 Werktage ab Abgabe bindend. Erteilte Bestellungen sind schriftlich innerhalb von 3 Werktagen vom Lieferanten anzunehmen.
- (2) Nur schriftlich, durch Telefax oder E-Mail erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur bindend, sofern wir diese durch nachträgliche schriftliche Bestellung, per Telefax oder E-Mail bestätigt haben.
- (3) Fehler in der Bestellung, insbesondere Schreibfehler, berechtigen uns zur nachträglichen Änderung, soweit der Fehler für den Lieferanten offensichtlich und die nachträgliche Änderung zumutbar ist. Sollte die Bestellung mit der nachträglichen Änderung für den Lieferanten nicht ausführbar sein, sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann.
- (4) Sofern sich die Vermögenslage des Lieferanten nach Vertragsschluss und vor Ausführung der vertragsgegenständlichen Lieferung und/oder Leistung derart verschlechtert, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages in Frage gestellt ist oder berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Lieferanten auftreten, sind wir ohne Vorankündigung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche gegen uns aufgrund oder im Zusammenhang mit einem solchen Rücktritt sind ausgeschlossen.

3. Erfüllungsort, Gefahrtragung, Verpackung, Entsorgung

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns in der Bestellung angegebene Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle. Bei Lebensmitteln müssen Versandart und Verpackung allen in Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Ist eine Lieferadresse im Ausland angegeben, sind die jeweils dort geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn wir den Transport und/oder die Transportversicherung übernehmen. Wird die Ware ausnahmsweise im Einzelfall auf unsere Gefahr und Kosten befördert, entscheiden wir über die Art des Transportmittels und wählen den Spediteur oder Frachtführer aus.
- (2) Der Lieferant hat bei Gütern mit begrenzter Lagerfähigkeit das Verfalldatum sowie bei Gütern mit besonderen Lagerungs- und/ oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben deutlich sichtbar an dem Liefergut und der Verpackung sowie in allen Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen zu kennzeichnen. Zur Erleichterung der Mengenkontrolle ist auf jeder Umverpackung und Versandeinheit die Inhaltsmenge anzugeben.
- (3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens die Bezeichnung des Artikels, den Bestimmungsort, die Bestellnummer, die Artikelnummer des jeweiligen Warenwirtschaftssystems und - soweit es sich um Güter mit begrenzter Lagerfähigkeit handelt – das Verfalldatum deutlich aufweisen muss. Bei vollständigem oder teilweise Fehlen dieser Angaben sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- (4) Abgepackte Waren sind grundsätzlich auf einwandfreien 800 x 1200 mm Euro-Paletten gemäß UIC- Merkblatt 435-2 anzuliefern. Sollten wir bei der Verarbeitung der gelieferten Ware beschädigte Paletten feststellen, sind wir berechtigt, diese dem Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert zu belasten. Anlieferungen auf Einweg- oder Spezialpaletten - wie insbesondere eine Umstellung auf Euro H1 Hygienepaletten - müssen wir zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns in allen Fällen zu informieren, in denen Ursprungszeugnisse erforderlich sind oder Exportbeschränkungen bestehen, sofern er hiervon Kenntnis haben muss oder sich zumutbar beschaffen kann. Diese Information hat auf den Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen deutlich erkennbar zu erfolgen. Eventuell erforderliche Ursprungszeugnisse sind uns unaufgefordert getrennt von der Lieferung zuzustellen.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm gelieferten Verkaufsverpackungen auf seine Kosten mit den in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere dem Zeichen „Der Grüne Punkt“ der Duales System Deutschland GmbH zu versehen, wenn nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist. Der Lieferant stellt uns von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Duales System Deutschland GmbH, die wegen der schuldhaften Verletzung von Kennzeichnungspflichten des Lieferanten gegen uns geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern frei.
- (7) Soweit möglich und zulässig werden wir die Entsorgung von Transportverpackungsmaterial unter dem Vorbehalt einer Weiterbelastung der uns hierdurch entstehenden Kosten übernehmen. Anderenfalls wird der Lieferant Transportverpackungen auf seine Kosten bei der von uns angegebenen Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle unverzüglich abholen und

ordnungsgemäß entsorgen.

4 Liefertermine, Verzug, Vertragsstrafe, Höhere Gewalt

- (1) Sämtliche Liefertermine und -mengen sind verbindlich. Lieferfristen werden ab Bestelldatum gerechnet. Von unserer Bestellung abweichende Liefertermine in der Auftragsbestätigung des Lieferanten sind nur dann maßgeblich, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist die ordnungsgemäße und vollständige Anlieferung an die von uns angegebenen Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle. Bei Leistungen gilt die im Auftrag enthaltene Regelung.
- (2) Zur Entgegennahme von nicht vereinbarten Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, solche Teillieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurück zu senden und/oder das Zahlungsziel bis zum Erhalt der vollständigen Lieferung entsprechend zu verlängern. Bei Mengenüberschreitungen steht uns das Recht zur Rücksendung für den über die vereinbarte Liefermenge hinausgehenden Teil gleichermaßen zu. Die uns durch eine nicht vereinbarte Teillieferung oder Mengenüberschreitung entstehenden Kosten - wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Kosten für erhöhten Bearbeitungsaufwand und etwaige Kosten einer Zwischenlagerung - trägt der Lieferant. Gesetzliche Verzugsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Liefertermine - gleich aus welchem Grund - nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und Gründe der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erklären wir uns mit der Terminüberschreitung einverstanden, bestimmt sich der Verzugsseintritt nach den neu vereinbarten Terminen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur bei Einhaltung der Anzeigeverpflichtung.
- (4) Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Schäden verpflichtet, die uns durch die verspätete Lieferung oder Leistung entstehen, sofern die Verspätung vom Lieferanten und / oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche, deren spätere Geltendmachung vorbehalten bleibt, dar.
- (5) Im Falle des schuldhaften Lieferverzuges hat der Lieferant ab dem 4. Arbeitstag vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung pro angefangenen Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,4% des Netto-Auftragswertes, maximal jedoch 10% des Netto-Gesamtauftragswertes, zu zahlen. Wir sind berechtigt, einen Vorbehalt der Vertragsstrafe gemäß § 341 Abs. 3 BGB noch innerhalb von 5 Werktagen nach Annahme der Ware zu erklären und die Vertragsstrafe innerhalb von weiteren 7 Werktagen geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist bei Zahlungsverzug in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns unter vollständiger Anrechnung der verwirkten und vom Lieferanten gezahlten Vertragsstrafe vorbehalten. Die Verwirkung und Zahlung der Vertragsstrafe befreien den Lieferanten nicht von dessen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch nicht von der Verpflichtung zur Erbringung sämtlicher vereinbarter Lieferungen und/oder Leistungen.
- (6) Werden die vereinbarten Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir bei einem Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB sofort und, falls ein solches nicht vorliegen sollte, nach Ablauf einer von uns unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen gesetzten Nachfrist berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung statt der Leistung zu verlangen.

- (7) Kommen wir mit der Kontraktabnahme oder mit der Auftragserteilung in Rückstand, sind wir mittels schriftlicher Mahnung in Verzug zu setzen. Die zu setzende Nachfrist muss der Aufbrauchfrist der Restkontraktmenge unter Berücksichtigung unseres zu erwartenden Bedarfs entsprechen und für uns zumutbar sein. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; weitergehende Rechte sind ausgeschlossen.
- (8) Bei unvorhersehbaren und unabwendbaren schädigenden Ereignissen, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen oder inneren Unruhen und sonstigen Fällen höherer Gewalt, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen oder -termine um die Dauer der leistungshindernden Umstände und Ereignisse, sofern uns der Lieferant binnen 24 Stunden von dem Eintritt eines Falles Höherer Gewalt und dessen voraussichtlicher Dauer schriftlich unterrichtet hat. Dauert der Fall Höherer Gewalt länger als einen Monat nach Ablauf des vereinbarten Liefer- oder Ausführungstermins sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Fall eines Teilrücktritts durch uns ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn er an der verbleibenden Lieferung und/oder Leistung kein Interesse hat.

5. Preise, Rechnungslegung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Höchstpreise, inkl. aller Nebenkosten, z.B. für Verpackung, Fracht und Zölle bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift frei Verwendungsstelle. Sie gelten verbindlich für die gesamte Vertragsdauer bzw. Vertragsmenge. Gesetzlich vorgeschriebene Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe, sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Rechnungen sind - mit den vollständigen Angaben gemäß Nummer 3 Abs. (3) - von der Ware getrennt in zweifacher Ausfertigung an diejenige Konzerngesellschaft zu senden, die in der Bestellung als Empfänger angegeben ist.
- (3) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, unter Abzug von 2% Skonto innerhalb von 21 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und gelten nicht als Anerkennung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung.
- (4) Die Zahlungsfristen gemäß vorstehendem Absatz (3) beginnen einen Tag nach Eingang einer ordnungsgemäßen, den Anforderungen des § 14 UStG genügenden Rechnung, frühestens jedoch nach vollständiger Lieferung der mangelfreien Ware. Zahlungen sind von uns fristgerecht geleistet, wenn sie bis zum Ende der jeweiligen in Absatz (3) festgelegten Frist von uns auf das Konto des Lieferanten angewiesen sind.
- (5) Bei Zahlung durch uns über ein Verrechnungskonto und Abschluss eines Delkrederevertrages zwischen Lieferant und Verrechnungskonto gilt, dass Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten in Form des einfachen Eigentumsvorbehalts und seine Erweiterungen von uns akzeptiert werden, sofern der Lieferant diese Rechte, außer im Falle der Insolvenz, stets gegen uns richtet und von dem Eigentumsvorbehalt und seinen Erweiterungen erst Gebrauch macht, wenn eine Zwangsvollstreckung der einzelnen Forderungen gegen uns erfolglos war.

6. Weitere Pflichten des Lieferanten

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Güter und alle von ihm erbrachten Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in Deutschland und den Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den bei Anlieferung bzw. Abnahme geltenden technischen Vorschriften, Normen und anerkannten Standards („Stand der Technik“) entsprechen sowie für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet sind und alle notwendigen Zulassungen und Prüfzeichen, insbesondere CE-Zeichen, TÜV-Zulassungen sowie lebensmittelrechtliche Zulassungen besitzen, soweit im Einzelfall nichts abweichendes vereinbart ist. Falls in Bestellungen Bezug auf Ausführungen nach Norm- und/oder DIN-Vorschriften genommen wird, gilt hier jeweils die neueste Version, sofern keine spezielle vorgeschrieben ist.
- (2) Ferner hat der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem anzuwenden, das die Anforderungen der neuesten Fassung der Normen DIN ISO 9001 bis DIN ISO 9004 (Modelle zur Darlegung der Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement) erfüllt.

7. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung des Lieferanten für Mängel der von ihm gelieferten Waren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 437, 478 und 479 BGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Die Verjährung von Ansprüchen nach § 437 BGB sowie unserer Rückgriffsansprüche nach § 478 Abs. (2) BGB wegen des Mangels einer an einen Verbraucher (weiter) verkauften Sache, welche der Lieferant geliefert hat, tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir selbst etwaige Regressansprüche anderer Unternehmer oder Verbraucher wegen dieser Mängel erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Anlieferung der Ware durch den Lieferanten bei uns.
- (2) Bei nicht von uns veranlasster vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als Beginn der Verjährungsfrist.
- (3) Wir führen eine Wareneingangskontrolle in Bezug auf Menge, Identität und äußere Beschaffenheit (Transportschäden) sowie offensichtliche Mängel der gelieferten Ware durch. Bei Lieferung größerer Mengen identischer Waren und/oder erforderlicher Zerstörung der Originalverpackung für die Untersuchung der Ware gilt unsere Untersuchungspflicht nach § 377 HGB durch die Untersuchung von Stichproben als erfüllt, sofern die Stichproben geeignet sind, Aufschluss über die Beschaffenheit der gesamten gelieferten Ware zu geben. Bei Tankzuglieferungen sind wir berechtigt, zusätzliche Kontrollverwiegungen auf Kosten des Lieferanten anzuordnen.
- (4) Offensichtliche Mängel werden wir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung rügen. Bei Mängeln, die erst später offensichtlich werden (versteckte Mängel), beginnt die Rügefrist mit Erkennen des Mangels. Sofern wir die Ware im normalen Geschäftsverkehr umsenden oder weiterleiten und dies dem Lieferanten bekannt ist, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- (5) Im Ergebnis von Stichprobenprüfungen festgestellte Mängel eines Teils der Lieferung identischer Waren berechtigen uns zur Beanstandung der gesamten Lieferung, sofern die Ergebnisse Aufschluss über die Beschaffenheit der gesamten gelieferten Ware geben.
- (6) Die vom Lieferanten gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen haben unseren

Bestellvorgaben zu entsprechen. Abweichungen jeder Art bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wird „gemäß Muster“ gekauft, so gelten die sich daraus ergebenden Werte, mindestens jedoch die Bestellvorgaben.

- (7) Toleranzgrenzen für angegebene Maße, Gewichte, und Ausschussquoten werden dem Lieferanten bei der jeweiligen Bestellung, soweit erforderlich, gesondert aufgegeben und sind uneingeschränkt einzuhalten. Auch wenn übersteigende Toleranzgrenzen nur bei einem Teil der Lieferung festgestellt werden, liegt insgesamt eine Falschlieferung und damit ein Sachmangel vor.
- (8) Mehrlieferungen von mehr als 5 % berechtigen uns nach unserer Wahl zum Rücktritt hinsichtlich der überlieferten Menge oder zu einer der Kostendegression entsprechenden Preisminderung.
- (9) Bei der Lieferung von Lebensmitteln ist der Lieferant verpflichtet, von jeder gelieferten Charge unmittelbar vor dem jeweiligen Abfüllen in die Transportbehälter Rückstellmuster zu entnehmen und diese bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zu konservieren. Wir sind berechtigt, jederzeit Proben für Nachuntersuchungen anzufordern.
- (10) Artikel, die der Verpflichtung unterliegen, mit Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum ausgezeichnet zu sein, wird der Lieferant so zeitig ausliefern, dass uns eine angemessene Restlaufzeit verbleibt.
- (11) Fehlt an dem Liefergegenstand sowie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ein deutlicher Hinweis auf besondere Lagerbedingungen, so führt eine unsachgemäße Lagerung nur bei zumindest grober Fahrlässigkeit zum Verlust der Sachmängelansprüche hinsichtlich des Lagerschadens.
- (12) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Sachmängelhaftung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind uns unverzüglich unter Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen zu ersetzen.
- (13) Entstehen uns im Zusammenhang mit mangelhaften Lieferungen oder Leistungen Schäden oder Kosten (z.B. Untersuchungskosten, Ein- und Ausbaurkosten, Bearbeitungskosten, Stillstandskosten), so hat der Lieferant uns diese zu erstatten. Rücksendungen beanstandeter Liefergegenstände erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- (14) Zu unserer Sicherung tritt der Lieferant die ihm gegen seine Vorlieferanten zustehenden Sachmängelansprüche bereits hiermit an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an, haben jedoch das Recht, frei zu entscheiden, ob wir den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten in Anspruch nehmen.

8. Produkthaftung

- (1) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Erzeugnisse des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als er durch seine Erzeugnisse bedingt ist.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Nummer 8 Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über

Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss der mit der Anwendung eines Qualitätssicherungssystems gemäß Nummer 6 Abs. (2) verbundenen Risiken sowie einer Haftung für die Kosten einer angemessenen Fehlererforschung durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten in angemessener Höhe abgeschlossen zu haben und während der Dauer des Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Das Bestehen der Versicherung sowie die Höhe der Deckungssumme ist uns auf Verlangen nachzuweisen; etwaige Veränderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von 5 Jahren auch nach Abwicklung dieses Vertrages fort; sie erlischt vor Ablauf dieses Zeitraums nur, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bereits vorher allgemein bekannt geworden ist. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten (insbesondere nach § 17 UWG) und gewerbliche Schutzrechte bleiben unberührt.
- (3) Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung von uns überlassen werden, oder die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben entwickelten Verfahren, angefertigte Zeichnungen, Muster, Modelle usw. dürfen vom Lieferanten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zur Ausführung unserer Bestellung verwendet werden. Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind sie uns samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechts unverzüglich herauszugeben.
- (4) Im Falle einer schuldhaften Verletzung vorstehender Geheimhaltungspflichten, verpflichtet sich der Lieferant für jeden Fall der Zuwiderhandlung, eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vorbehalten.

10. Eigentums-und Urheberrechte

- (1) Der Lieferant erkennt unser Eigentumsrecht an sämtlichen ihm von uns überlassenen Unterlagen, Mustern, Modellen, Filmen, Zeichnungen, Werkzeugen sowie ggf. zur Bearbeitung überlassenen Werkstücken etc. an. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche

Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

- (2) Der Lieferant erkennt ungeachtet des Verwendungszwecks unser ausschließliches Urheberrecht an den ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Filmen, Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen Druckzylinder, etc. an. Sollte der Lieferant aufgrund der für uns erfolgten eigenen Bearbeitung der ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfe, Modelle etc. ein eigenes Urheberrecht erwerben, so räumt er uns bereits jetzt ein zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und kostenloses Nutzungsrecht an diesem Urheberrecht ein.
- (3) Alle Unterlagen gemäß Nummer 10 Abs. (2) sind uns vom Lieferanten spätestens bei Vertragsbeendigung auf seine Gefahr nach Voravis frei Haus zuzustellen. Eine Vernichtung dieser Unterlagen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei Verlust, unsachgemäßer Behandlung oder unerlaubter Vernichtung ist der Lieferant zur kostenlosen Wiederherstellung oder zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Neuentwicklungen, die der Verkäufer zusammen mit uns oder in unserem Auftrag betreibt, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung anderweitig genutzt werden; auch Veröffentlichungen über die Neuentwicklungen bedürfen unserer Zustimmung. Sofern wir nicht von unserem Recht Gebrauch machen, Neuentwicklungen selbst zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden, bedarf der Lieferant vor einer etwaigen eigenen Anmeldung dieser Rechte unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (5) Beigestellte Waren oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie sind als solches getrennt zu lagern und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so ist der Lieferant verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für uns.
- (6) Lieferanten, die eine Lohnverarbeitung für uns vornehmen, haben von uns beigestelltes Material unverzüglich auf dessen Eignung und Mangelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Wareneingang zu rügen. Für Zusatzkosten und/oder Ausschussware infolge von nicht oder zu spät gerügten Mängeln haften wir nicht.

11. Schutzrechtsverletzungen

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte frei von Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, die die Nutzung der Vertragsprodukte durch uns und unsere Abnehmer einschränken könnten.
- (2) Im Falle der Geltendmachung von Schutz-, Urheber- oder sonstigen Rechte übernimmt der Lieferant die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der sich auf Schutz-, Urheber- oder sonstige Rechte beruft.
- (3) Wir verpflichten uns, den Lieferanten schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen uns Ansprüche wegen Verletzung von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei einer

Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten vollumfänglich einschließlich der Erstattung der Kosten notwendiger Rechtsverteidigung freizustellen.

- (4) Nummer 11 Abs. (1) bis 11 Abs. (3) gelten nicht für die Verletzung ausländischer Schutzrechte, solange der Lieferant keine Kenntnis davon hat oder haben muss, dass die Ware in das betreffende Land geliefert wird. Insoweit haftet der Lieferant nur im gesetzlichen Umfang.

12. Aufrechnung, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Zur Aufrechnung ist der Lieferant nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.
- (2) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist der Lieferant nur berechtigt, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Rechte und/oder Pflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis können jederzeit an verbundene Unternehmen oder Dritte übertragen werden. Die völlige oder teilweise Weitergabe von Bestellungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Verpfändung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand, Unwirksamkeit einzelner AGB

- (1) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts (IPR) des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Auch Rechtsbeziehungen mit ausländischen Verkäufern richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen und dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand (Geschäftssitz) zu verklagen.
- (3) Sollten von diesen Einkaufsbedingungen zusätzlich zu der deutschen Fassung Übersetzungen in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, bleibt ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich und geht diese im Fall von Abweichungen gegenüber der Übersetzung vor.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.